



Reisekostenabrechnung Schiedsrichter & Sekretär/Zeitnehmer im HHV

Spiel-Nr.:	Heimverein:	Gastverein:	Männer	
			Frauen	
Datum:	Ort:		Jugend	

1. Schiedsrichter		2. Schiedsrichter	
Name:		Name:	
Vorname:		Vorname:	
Straße:		Straße:	
Wohnort:		Wohnort:	
Abfahrtsdatum:	Abfahrtszeit:	Abfahrtsdatum:	Abfahrtszeit:
	Uhr		Uhr
vorauss. Rückkehrdatum:	Rückkehrzeit:	vorauss. Rückkehrdatum:	Rückkehrzeit:
	Uhr		Uhr

Fahrtkosten:			Fahrtkosten:		
km	x 0,35 € =	€	km	x 0,35 € =	€
km	x 0,02 € (pro Mitfahrer/in) =	€	km	x 0,02 € (pro Mitfahrer/in) =	€
Nahverkehrskosten (Belege beifügen):		€	Nahverkehrskosten (Belege beifügen):		€
Spieleleitungsentschädigung:		€	Spieleleitungsentschädigung:		€
Übernachtung (Belege beifügen):		€	Übernachtung (Belege beifügen):		€
Verpflegungspauschale		€	Verpflegungspauschale		€
Sonstige Auslagen (Belege beifügen):		€	Sonstige Auslagen (Belege beifügen):		€
Summe:		€	Summe:		€

Wir versichern die Richtigkeit der vorgenannten Angaben. Die erforderlichen Belege sind beigelegt bzw. lagen dem Verein zur Einsichtnahme vor.	
Ort und Datum Unterschriften – Quittung	€

Bankverbindung SR 1 (sofern Überweisung)	Bankverbindung SR 2 (sofern Überweisung)
IBAN:	IBAN:
BIC:	BIC:

Das Reisekostenabrechnungsfomular verbleibt als Quittung beim Verein. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Abrechnung ist eine Kopie zwecks Überprüfung an die spielleitende Stelle zu übersenden.



Auszug aus der Finanz- und Gebührenordnung (Stand: 10.07.2020)

§ 8 Auslagererstattung/Aufwandsentschädigung

Auslagererstattung kann erfolgen an Spieler, Schiedsrichter, Mitarbeiter sowie an Einzelpersonen, die bei der Durchführung eines Auftrags des Hessischen Handball-Verbandes e.V. tätig waren.

Den Kostenträger kann das Präsidium oder der Vizepräsident Finanzen festlegen.

Sämtliche Erstattungsansprüche sind monatlich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Monaten geltend zu machen. Maßgebend für diese Frist ist hierbei das Belegdatum bzw. das Ende der Maßnahme für welche ein Anspruch entsteht. Zum Jahreswechsel sind die Forderungen bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres geltend zu machen. Bei Fristversäumnis erlischt der Anspruch.

Folgende Aufwendungen können gegen Vorlage von Nachweisen und Reisekostenabrechnungen vergütet werden:

(1) Reisekosten

(a) Fahrtkosten

Ersetzt werden die Hin- und Rückfahrkarte 2. Klasse für regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel. Bei Fahrten über 300 km einfacher Fahrt erfolgt die Abrechnung bis zur Höhe des Normalpreises der 2. Klasse. Der Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden € 0,30 je gefahrenem Kilometer für die kürzeste Entfernung zwischen Wohn- und Zielort erstattet. Für jede weitere Person, die mitgenommen wird, erhöht sich der Satz um € 0,02 (diese Regelung gilt für Schiedsrichter und Mitarbeiter, sofern angeordnet und zumutbar). Liegt der Wohnort des Beauftragten außerhalb des Bereichs der auftraggebenden Instanz (Bezirk oder Verband), kann die Instanz festlegen, dass die Abrechnung der Fahrtkosten erst ab Instanzengrenze zu erfolgen hat. Für Mannschaften wird der Fahrtkostenersatz auf max. 18 Personen einschließlich Begleiter begrenzt.

(b) Verpflegungspauschalen

Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten ehrenamtliche Mitarbeiter einen Tagessatz. Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz.

Aktuell sind dies:

bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit	€ 14,00
pro vollem Kalendertag / 24 Stunden Abwesenheit	€ 28,00

Wird unentgeltlich Verpflegung gestellt, werden für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- bzw. Abendessen je 40 Prozent von der Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag einbehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. Dies ist auch dann anzuwenden, wenn unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung nicht in Anspruch genommen wird.

(c) Übernachtungskosten werden auf Vorlage des Belegs ersetzt.

(3) Spielleitungsentschädigungen

a) Leitung eines Jugendspiels auf Bezirksebene	€ 21,-
b) Leitung eines sonstigen Spiels auf Bezirksebene	€ 25,-
c) Leitung eines Spiels der Landesligen Frauen	€ 29,-
d) Leitung eines Spiels Oberliga Frauen/Landesliga Männer	€ 39,-
e) Leitung eines Jugendspiels auf Verbandsebene	€ 29,-
f) Leitung eines Spiels der Oberliga Männer	€ 49,-
g) Leitung von Turnierspielen pro angefangener Anwesenheitsstunde	€ 8,00
h) Zeitnehmer/Sekretär bei Turnierspielen bei Ansetzung durch den Schiedsrichterwart pro angefangener Anwesenheitsstunde	€ 8,00
i) Leitung von Auswahl- und Freundschaftsspielen, die vom Verbandsschiedsrichterwart im Rahmen von § 8 Schiedsrichterordnung (SchO) angesetzt werden	€ 40,-
j) SR-Beobachter für Spiele Ober-/Landesliga	€ 30,-
k) SR-Beobachter für Spiele auf Bezirksebene bis zu	€ 17,-
für jede weitere SR-Beobachtung auf Bezirksebene am gleichen Kalendertag bis zu	€ 9,-
l) SR-Beobachter von Turnierspielen auf Verbands-/Bezirksturnieren pro vollendeter angefangener Anwesenheitsstunde	€ 8,00
m) Zeitnehmer/Sekretär für Spiele Ober-/Landesliga	€ 17,00
n) Für Freundschafts- und Vorbereitungsspiele gelten die Bestimmungen des § 8 Ziff. 3 a) – f). Maßgeblich für die Vergütung der Spielleitungsentschädigung ist die Klassenzugehörigkeit des Heimvereins. Gehört der Heimverein der 1. bis 3. Liga an, beträgt die Pauschale € 50,00	

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche erhaltene Aufwandsentschädigung der persönlichen Steuerpflicht des Empfängers unterliegt.